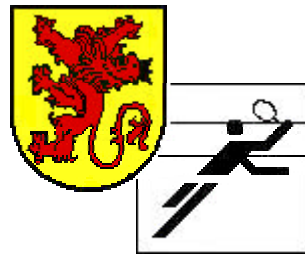


Badminton - Verband
Kreis Diepholz



Satzung und Geschäftsordnung

*2. Auflage
vom 21. März 2003*

Inhaltsangabe zur Satzung des Badminton-Kreisverbandes Diepholz

I. Allgemeine Bestimmungen	§§ 01 - 04
II. Mitgliedschaft	§§ 05 - 07
III. Rechte und Pflichten	§§ 08 - 10
IV. Organe	§§ 11 - 21
V. Sonstige Bestimmungen	§§ 22 - 24

**Satzung
des Badminton-Kreisverbandes Diepholz
im Bezirk Hannover (NBV-BHa) und NBV
in der Fassung vom 21. März 2003**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 01

Der Badmintonverband Kreis Diepholz ist die Gemeinschaft der Vereine, die im räumlichen Geltungsbereich des Landkreises Diepholz den Badminton sport betreiben. Er ist Mitglied des Bezirksverbandes Hannover (NBV-BHa). Über Ausnahmeanträge zur Mitgliedschaft im Kreisverband entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 02

Zweck des Kreisverbandes (KV) ist es, den Breitensport zu fördern und ihn zu vertreten:

- a) Im Kreissportbund Diepholz, durch Entsendung jeweils eines Fachverbandsvertreters für den Jugend- und Seniorenbereich.
- b) Im Bezirk Hannover, zur Vertretung von Kreisbelangen, durch den Vorsitzenden.
- c) In der regionalen Presse sowie im BRN.

Ferner ist der Kreisverband Veranstalter von:

- a) Punktspielen
- b) Lehrgängen und Arbeitstagungen
- c) Kreismeisterschaften, Ranglistenspielen und Pokalturnieren.

§ 03

Der KV hat sich bei seiner Tätigkeit an diese Satzung zu halten. Die Geschäftsordnung des KV ist Teil dieser Satzung. Der KV hat die Satzungen und Ordnungen des NBV-BHa, NBV und DBV, einschließlich die für ihn verbindlichen Beschlüsse der vorgenannten Organe zu beachten.

§ 04

Die Auflösung des KV kann nur auf einer außerordentlichen Versammlung und durch seine Mitglieder erfolgen. Ein entsprechender Antrag, der vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden kann, muss ausdrücklich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig (auch der nicht erschienenen Mitglieder). Bei Auflösung des KV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereine.

II. Mitgliedschaft

§ 05

Mitglied des KV kann jeder Verein werden. Voraussetzung ist die beantragte und bestätigte Mitgliedschaft im Niedersächsischen Badminton-Verband (NBV), die gleichzeitig die Mitgliedschaft in den untergeordneten Verbänden beinhaltet.

§ 06

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband oder den übergeordneten Verbänden (NBV, NBV-BHa).

§ 07

Die Finanzmittel des KV kommen aus dem Rückfluss des NBV, gemäß der NBV Satzung sowie der Verwaltungskostenerstattung und den Fördermitteln des Kreissportbundes Diepholz (KSB).

III. Rechte und Pflichten

§ 08

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Angelegenheiten, die den Badmintonsport betreffen, innerhalb ihrer Zuständigkeit selbstständig zu regeln. Sie haben dabei die Satzung und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des KV, NBV-BHa, NBV und DBV zu beachten.

§ 09

Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Jahreshauptversammlung des KV aus. Sie haben die Organe des KV bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 10

Werden finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem KV, trotz schriftlicher Anmahnung nicht gezahlt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte, von dem in der Anmahnung genannten Zeitpunkt, bis zum Eingang der Zahlung. Einwendungen gegen die Zahlungsverpflichtungen befreien nicht von rechtzeitiger Zahlung.

IV. Organe

§ 11

Die Organe des Kreis-Verbandes Diepholz sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung/en
- b) Der Vorstand
- c) Die ständigen Ausschüsse

§ 12

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Spartenleitern oder deren Vertretern der Mitgliedsvereine und dem KV-Vorstand zusammen. Jeder anwesende Mitgliedsverein und jedes anwesende KV-Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme wahrnehmen.

§ 13

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird von dem Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

§ 14

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist von dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt.

§ 15

Anträge zur Jahreshauptversammlung können von den Mitgliedsvereinen und den Organen des KV eingebracht werden. Sie sind spätestens zu dem in der Einberufung genannten Termin schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen diese als dringlich zulassen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 16

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Lehrwart
- g) Pressewart

Die unter a) - c) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einschließlich der übrigen Vorstandsmitglieder werden in zwei aufeinander folgenden Jahren getrennt gewählt. Der 1. Vorsitzende jeweils in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl. Der 2. Vorsitzende und der übrige Vorstand jeweils in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den KV gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsbefugnisse nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 18

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Kreisinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Dritten, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen. Er kann Vorstands- oder Ausschussmitglieder, bei grober Pflichtverletzung, vorläufig von ihrem Amt entbinden. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen. Zur Klärung der Angelegenheit muss unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann Beschlüsse durch Ausschüsse aus wichtigem Grund abändern oder aufheben. Er ist berechtigt nicht ständige Einrichtungen zu bilden, die ihn bei seiner Tätigkeit unterstützen.

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die ihm der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung zuweist, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart leiten die Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kassenwart ist für das Finanz- und Kassenwesen zuständig. Er verwaltet das Vermögen des Kreisverbandes.

Für den Spiel- und Turnierbetrieb im Seniorenbereich ist der Sportwart zuständig, der Jugendwart übernimmt diese Aufgaben im Jugendbereich. Der Sport- bzw. Jugendwart hat gemäß §20 im Spielausschuss den Vorsitz.

Der Lehrwart ist für die Aus- und Weiterbildung von Spielern, Trainern und Schiedsrichtern zuständig.

Aufgabe des Pressewartes ist die gesamte Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Organisation und Gestaltung des Webauftrittes des Kreisverbandes.

§ 20

Ständige Ausschüsse des KV sind die Spielausschüsse. Der Spielausschuss im Seniorenbereich besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden, dem Jugendwart und bis zu drei Beisitzern. Er leitet den Spielbetrieb des KV nach Maß der NBV-Spielordnung. In Jugendbelangen fungiert der Spielausschuss unter dem Vorsitz des Jugendwartes. Die Beisitzer im Spielausschuss sollten Staffelleiter sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung jeweils in einem Jahr mit einer geraden Jahreszahl, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Wählbar ist jeder der dem KV angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 21

Bei Punktspielbetrieb mit anderen Kreisverbänden ist der Spielausschuss des jeweiligen ausrichtenden Kreisverbandes zuständig.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Die Jahreshauptversammlung wählt einen ersten Kassenprüfer und einen zweiten Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit für den ersten Kassenprüfer endet in dem Jahr mit einer geraden Jahreszahl und des zweiten Kassenprüfers mit dem Jahr einer ungeraden Jahreszahl. Eine Wiederwahl für zwei weitere Jahre ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die von dem Kassenwart aufgestellte Jahresrechnung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 23

Die Mitglieder der Organe des KV sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwandsentschädigungen, über deren Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung, dürfen gezahlt werden.

§ 24

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Inhaltsangabe zur Geschäftsordnung des Badminton-Kreisverbandes Diepholz

I. Jahreshauptversammlung	§§ 01 - 09
II. Vorstand	§§ 10 - 14

**Geschäftsordnung
des Badminton-Kreisverbandes Diepholz
im Bezirk Hannover (NBV-BHa) und NBV
in der Fassung vom 21. Februar 1997**

I. Jahreshauptversammlung

§ 01

Der Termin und der Ort der Jahreshauptversammlung wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt aus wichtigem Grund den Ort und Termin abzuändern.

§ 02

Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie hat für eine ordentliche Jahreshauptversammlung folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmrechte
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Tagungsort und Termin der nächsten Jahreshauptversammlung
- h) Verschiedenes

§ 03

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Jahreshauptversammlung. Ist er verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.

§ 04

Der Vorsitzende bringt die Tagesordnung zur Beratung. Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur nach § 15 der Satzung behandelt werden. Er kann selbst zu jedem Zeitpunkt zur Sache sprechen. Der Antragsteller erhält das erste und letzte Wort. Zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Geschäftsordnung, ist das Wort zu einer kurzen Äußerung zu erteilen. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung begrenzt werden. Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, hat der Vorsitzende die Beratung zu schließen.

§ 05

Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat festzustellen, wer für den Antrag ist, wer ihn ablehnt und wer sich der Stimme enthält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen wird zuerst über den weitest gehendsten Antrag beschlossen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

§ 06

Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen, mit der höchsten Stimmzahl, vorgenommen. Dabei entscheidet dann die einfache Mehrheit. Stimmenthaltung bleibt unberücksichtigt. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis, die Wahl anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Bei Wahl wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der die Wahl durchführt und ihr Ergebnis bekannt gibt. Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Jahreshauptversammlung von einem von der Versammlung gewählten Mitglied geleitet.

§ 07

Über die Versammlung ist eine Kurzniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kurzniederschrift muss den Wortlaut der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse enthalten. Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 08

Die Jahreshauptversammlung ist für Verbandsangehörige sowie für Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. Gäste können durch den Vorsitzenden zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann von der Versammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Verhandlungen vertraulich, wenn nicht die Jahreshauptversammlung ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 09

Wird der Antrag auf Schluss der Versammlung angenommen, hat der Vorsitzende sie zu schließen.

II. Vorstand

§ 10

Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung, mit einer Frist von mindestens einer Woche, ein. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen. Die Einberufung kann auch mündlich erfolgen.

§ 11

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Zu Beginn legt er durch Umfrage die Tagesordnung fest und bringt diese zur Beratung.

§ 12

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 13

Über die Sitzung wird eine Kurzniederschrift gefertigt, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand auf der nächsten folgenden Sitzung vorzulegen. Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedsvereinen unverzüglich bekannt zugeben.

§ 14

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Wenn der Vorstand es beschließt, können Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.